

## **SVP des Kantons Zürich**

Lagerstrasse 14  
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 15. Februar 2021

---

### **Nein zum Sozialhilfegesetz**

*Stadtrat Renato Günthardt, Ressortvorsteher Soziales Stadt Adliswil*

---

Mein Name ist Renato Günthardt und ich bin seit 9 Jahren Stadtrat und Vorsteher des Ressorts Soziales in der Stadt Adliswil. Wir haben eine eigene gesetzliche Grundlage für Observationen geschaffen und arbeiten schon länger mit Sozialdetektiven, unter anderem lange Zeit mit dem Sozialinspektorat der Stadt Zürich.

Zu Beginn möchte ich betonen, wie wichtig die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz ist. Wer unverschuldet in Not gerät, kann sich auf die Gesellschaft verlassen. Umgekehrt müssen sich aber auch die Steuerzahler/innen auf die Behörden verlassen können, dass die Unterstützung der Sozialhilfe nur jenen zugutekommt, die diese wirklich benötigen.

Dazu benötigen aber die Gemeinden im Kanton Zürich ihre bewährten Instrumente zur effizienten Bekämpfung von Betrug. Mit dieser Revision will uns diese eine knappe Mehrheit des Kantonsrates wegnehmen.

#### **Wichtiges Mittel unangemeldete Hausbesuche**

Dabei sind wohl das wichtigste Mittel überhaupt im Alltag der Sozialdienste unangemeldete Hausbesuche. Das ist im Verdachtsfall ein einfaches, aber effektives Mittel der Kontrolle. Bei Annahme der Gesetzesänderung könnten wir in Zukunft nicht mehr prüfen, ob ein unzulässiges Untermietverhältnis besteht, ob der Lebensmittelpunkt wirklich korrekt angegeben wurde oder der Bezüger längst in einer anderen Haushaltsgrösse lebt, was erhebliche Auswirkung auf die Höhe der auszubehandelnden Gelder hat. Müssten wir alle Besuche vorgängig anmelden, so könnten sich potentielle Betrüger danach richten und Hinweise verschleiern.

Im rot-grünen Basel sind unangemeldete Hausbesuche völlig unbestritten. Im Kanton Aargau wurden sie soeben flächendeckend eingeführt. Da stellt sich die Frage, wieso diese genau im Kanton Zürich verhindert werden sollen.

## **Observationen müssen im Verdachtsfall griffig und umfassend sein**

In seltenen Fällen wird Sozialhilfe zweckentfremdet oder es besteht kein Anspruch, weil Fürsorgebeziehende in Tat und Wahrheit zum Beispiel Drogenhandel, illegalen Auto- oder Kunsthandel oder sonst ein Gewerbe ohne behördliche Anmeldung betreiben. Es ist aber nicht ganz einfach, eine regelmässige Mithilfe am Kebab-Stand oder Schwarz-Einnahmen als Teilzeit-Taxifahrer ohne eine griffige Observation nachzuweisen.

Damit die Staatsanwaltschaft auf eine Anzeige von Sozialhilfebetrug eingeht, muss sie mit stichhaltigen Beweisen belegt sein. Oftmals ist dabei das wichtigste Element die Methode der gezielten Beobachtung von Vorgängen und Personen ohne deren Wissen, also die Observation: Nachdem die interne Abklärung der Mitarbeitenden des Sozialamtes via Facebook, Internet, Einholen von Auskünften bei anderen Ämtern oder Privatpersonen einen Anfangsverdacht erhärtet haben, kommt manchmal das Sozialamt nicht darum herum, der Sozialbehörde zu beantragen, einen Profi für eine Observation beizuziehen.

Von eminenter Wichtigkeit bei der Observation ist, dass beispielsweise mit einem GPS-Tracker ein Fahrzeug geortet und diesem in Echtzeit gefolgt werden kann. Das ist zwar in wenigen Fällen nötig. Dort aber, wo ein solcher zum Einsatz kommt, können damit viel Aufwand und Kosten eingespart werden.

Der eidgenössische Stimmbürger hat Ende 2018 bekanntlich GPS-Tracker für den Einsatz bei Verdacht auf Missbrauch bei Sozialversicherungen ausdrücklich gutgeheissen. Der praxisferne Kantonsrat hingegen will das Instrument verbieten. Das würde die Gemeinden vor die unsinnige Situation stellen, dass sie den Betrug an den Ergänzungsleistungen mit den Ortungsgeräten bekämpfen können, den Betrug an der Sozialhilfe aber nicht.

## **Keine unnötigen Verzögerungen**

Je bürokratischer die Schritte bis zum Entscheid sind, desto schwieriger wird die spätere Observation und desto teurer wird es für die Steuerzahlenden. Fallführende Mitarbeitende der Sozialdienste haben den Sozialbehörden in jedem Fall vor dem Beizug eines Sozialinspektors zu belegen, dass andere mögliche Massnahmen zur Überprüfung eines allfälligen unrechtmässigen Bezugs ausgeschöpft sind. Es ist daher folgerichtig, dass die Sozialbehörden den entsprechenden Entscheid fällen. denn damit wird auch sichergestellt, dass sich das Gremium, das sich mit dem Fall bereits auseinandergesetzt hat, über den Beizug des Sozialdetektivs entscheidet. Die nun vorgeschlagene Alternative über den Bezirksrat würde das Verfahren verlängern und wäre auch rechtlich fragwürdig, da der Bezirksrat sich als Aufsichtsbehörde erst bei einem allfälligen Rekurs einzuschalten hat.

Diese im Gesetz nun eingebauten unnötigen Erschwerungen und Verzögerungen zeigen auf, dass es den Befürwortern dieser Gesetzesgrundlage darum geht, Observationen praktisch zu verunmöglichen und die Sozialbehörden zu entmachten. Dadurch würde die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe leiden, was es zu verhindern gilt.

Diese heute zu Verfügung stehenden Mittel haben im Übrigen allesamt auch präventive Wirkung: die Beziehenden wissen dann von Beginn des Sozialhilfebezugs weg, dass eine Observation möglich sein könnte.

Aus all diesen Gründen ist ein Nein zur Änderung des Sozialhilfegesetzes wichtig. Die heutige kantonale Rechtsgrundlage reicht für den Einsatz gegen Missbrauch, diesen Umstand haben sowohl der Regierungsrat in einer parlamentarischen Anfrage als auch das Obergericht festgehalten. Mit einem Nein ist der Weg frei für eine griffigere Gesetzesvorlage auf kantonaler Ebene und die Städte und Gemeinden, die bereits eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen, Adliswil gehört da dazu, können weiterhin nach dieser verfahren.

Für weitere Fragen:

Renato Günthardt, [renato.guenthardt@adliswil.ch](mailto:renato.guenthardt@adliswil.ch), Natel 079 736 15 12

---